AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 65-2019 – vom 19.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. 5. Sitzung des Ortsbeirates Hambach, am 14.01.2020
2. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
3. Satzung zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
4. Satzung zur Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer A
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Sonstige amtliche Mitteilungen

--

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.	
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße Hauptabteilung Marktplatz 1 67433 Neustadt an der Weinstraße	Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf **www.neustadt.eu/amtsblatt** oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 5. Sitzung des Ortsbeirates Hambach

am Dienstag, 14.01.2020, 19:00 Uhr,

im "Alten Rathaus", Weinstraße 264, Hambach

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Verkehrsberuhigung in der Flur Hambach; Bericht der Beigeordneten und des Ordnungsamtsleiters
2. Kommunales Entwicklungskonzept; Sachstandsbericht des Beigeordneten und der Abt.-Leiterin Stadtplanung
3. Bau- und Planungsangelegenheiten
4. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

5. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 18. Dezember 2019

gez. Gerda Bolz
Ortsvorsteherin

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom 18.12.2019

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für RheinIand-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 477) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 472) i. V. m. § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22.11.2013 (GVBI. S. 459) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 22.12.2015, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 10 erhält folgende Änderung:

1. Nach der Nr. 19 werden folgende weitere Nummern eingefügt:

20. Grünabfall	
- Kleinanlieferungen bis 100 kg bzw. 240 l	gebührenfrei
- Großanlieferungen	120,00 €/t
21. Unbelasteter Bauschutt	
- bis 20 l Anliefervolumen	gebührenfrei
- bis 80 l Anliefervolumen	10,00 € Pauschal
- über 80 l bzw. 100 kg wird verwogen	120,00 €/t
22. Sulfatbelasteter Bauschutt und Rigips	
- bis 20 l Anliefervolumen	7,50 € Pauschal
- bis 80 l Anliefervolumen	15,00 € Pauschal
- über 80 l bzw. 100 kg wird verwogen	180,00 €/t

2. Die derzeitige Nr. 20 – Fremdwiegung, erhält zukünftig die Nummer 23.

3. In § 4 Abs. 12 wird der Gebührentatbestand gestrichen. Die bisherigen Absätze 13 bis 17 werden zu den Absätzen 12 bis 16.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.12.2019
STADTVERWALTUNG

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung
über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18.12.2019

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. Der § 20 wird wie folgt neu gefasst:

§ 20
Selbstanlieferung von Garten- und Grünabfall sowie Bauschutt

(1) Eigentümer und Besitzer von Garten- und Grünabfall, Bauschutt und Bauschutt verschmutzt im Sinne des § 5 Abs. 3 können diese im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße selbst oder durch Dritte auf den Wertstoffhof in der Nachtweide 7b und 7a bringen oder aber auch einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen. Die Abfälle sollen an den Abgabestellen vom Anlieferer selbst nach Wertstoffarten getrennt werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Ferner muss Bauschutt in tragbaren Gebinden, z.B. Eimer oder Speiskübel angeliefert werden, da ansonsten eine Entladung nicht möglich ist. Beim Abladen sind die Weisungen des Personals der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu befolgen.

(2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Abfallerzeuger als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder sonstiger von der Stadt Neustadt an der Weinstraße beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

(4) §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.12.2019
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über die Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer A
vom 18.12.2019

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 25 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird, für das Haushaltsjahr 2020, auf 330 v.H. festgesetzt.

(2) Die Festsetzung ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt ausschließlich wieder in der Haushaltssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
vom 18.12.2019

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	105,00 EURO,
für den 2. Hund	150,00 EURO,
für jeden weiteren Hund	185,00 EURO.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderung die Satzung vom 17.12.2009.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 18.12.2019

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Die Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße, über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.12.2011, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 und 2 (Besteuerung von Geräten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5)
erhalten folgende Fassung:

(1) Für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenem Kalendermonat,

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen, im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung: 22 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 70,00 EURO**,**

b) in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: 20 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 30,00 EURO.

(2) Für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt die Besteuerung nach der Anzahl der Geräte. Der Steuersatz beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat für

a) Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung: 60,00 EURO,
b) Geräte in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten: 20,00 EURO

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 19.12.2011.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 18.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 18. Dezember 2019

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2019 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 17. Dezember 1992, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet künftig:
 „Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 Die Personen, die die Nutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen veranlassen, oder die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind."

2. § 2 Abs. 2 lautet künftig:
 „Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner."

3. „§ 3 Bestattungsgebühren" erhält folgende Fassung:

 (1) Allgemeine Bestattungsgebühren

a)	Leichenträger pro Person und Dienstleistung	
1.	Leistungen für Trauerfeier und Beerdigung	106,00 €
2.	Leistungen für Trauerfeier	88,00 €
3.	Leistungen für Beerdigung ohne Trauerfeier	71,00 €
4.	Urnenträger ohne Trauerfeier	71,00 €
5.	Urnenträger mit Trauerfeier	106,00 €
b)	Bestattungsaufsicht je Stunde (bei Bedarf)	71,00 €
c)	Benutzungsgebühren	
	Zellenbenutzung	113,00 €
	Hallenbenutzung	206,00 €
	Abschiedsraum	53,00 €
d)	Herstellen des Grabes	
	Grabaushub normale Grabgröße einfach	917,00 €
	Grabaushub normale Grabgröße tief	1.128,00 €
	Grabaushub Kindergrab	282,00 €
	Grabaushub Urnengrab	141,00 €

 (2) Zusätzliche Gebühren

a)	Benutzung des Leichenschauraumes	113,00 €
b)	Tieferlegung einer Leiche, wenn gleichzeitig eine zweite Leiche beigesetzt wird	458,00 €

(3) Besondere Gebühren
Die Bestattungsgebühr erhöht sich bei Vornahme einer Bestattung oder sonstigen Inanspruchnahme des Friedhofspersonals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit um den Betrag der zusätzlichen Aufwendungen. Für sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinaus gehen, werden die Selbstkosten (Material- und Lohnkosten) der Stadt berechnet.

4. § 4 wird erhält folgende Fassung:

Grabnutzungsgebühren

a)	Kindergräber	300,00 €
b)	Reihengräber	975,00 €
c)	Urnengräber für Anonymbestattungen	925,00 €
d)	Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	
	für Erdbestattungen je m²	700,00 €
	für Urnenbestattungen	1.150,00 €
e)	Grüfte für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren, je m²	2.550,00 €
f)	Rasenerdgräber in öffentlicher Pflege	2.600,00 €
g)	Rasenurnengräber in öffentlicher Pflege	1.350,00 €
h)	Waldrandgrabstätte für Erdbestattung in öffentlicher Pflege	2.600,00 €
i)	Waldrandgrabstätte für Urnenbestattung in öffentlicher Pflege	1.350,00 €
j)	Bestattungsplatz unter Bäumen	1.400,00 €
k)	Bestattungsplatz an Sandsteinfindling	1.400,00 €
l)	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab	1.775,00 €
m)	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung in einem Gemeinschaftsgrab	1.150,00 €
n)	Reihengrabstätte für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab	975,00 €
o)	Reihengrabstätte für Urnenbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab	875,00 €
p)	Urnengrabstätte (Kammer) in Stelen	2.010,00 €

5. „§ 5 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen“ erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für		Ausgrabungen	Umbettungen
a)	Leichen	1.375,00 €	2.291,00 €
b)	Aschen	212,00 €	353,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 18. Dezember 2019
STADTVERWALTUNG

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neustadt an der Weinstraße, den 18. Dezember 2019
STADTVERWALTUNG

gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister